

**Herzlich Willkommen  
zum Themenabend  
- Ehrenamt stärken -**

**am 23. März 2017  
in Huisheim, Sualafeldhalle**

# Impulsreferat zum Ehrenamt

## *MdL Wolfgang Fackler*



Probleme im Vereinsleben – Ehrenamt stärken



# Rechtliche Hilfe für das Ehrenamt

*Joachim Fackler*

Stellv. JU-Bezirksvorsitzender

Mitglied im CSU-Arbeitskreis Juristen

Probleme im Vereinsleben – Ehrenamt stärken



# Definition Verein

## *Verein iSd BGB ist ein*

- auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen
- zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes
- mit der körperschaftlichen Verfassung,
- wobei sich die körperschaftliche Organisation in einem Gesamtnamen,
- in der Vertretung durch einen Vorstand und
- in der Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder äußert (in Abgrenzung zur sog. Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR)

# Innenverhältnis eines Vereins

## Zwingend vorhandene Organe im Verein:

- *Mitgliederversammlung*
- *Vorstand*

**SATZUNG** ist das Gesetzbuch des Vereins und damit wesentliche rechtliche Grundlage des Vereinslebens.

# Organ „Mitgliederversammlung“

## Voraussetzungen für die Beschlussfassung:

- Form und Frist der Einladung
- Ausführliche Formulierungen der Tagesordnung
- Beschlussfähigkeit
- Abstimmungen/Mehrheitsverhältnisse

# „Vorstand“ als notwendiges Organ

## § 26 BGB:

Der Verein muss einen Vorstand haben.

Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

# Entlastung des Vorstands

*= Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand*

d.h. durch Erteilung der Entlastung spricht die Mitgliederversammlung dem Vorstand ihr verbindliches Einverständnis mit Art und Weise seiner Geschäftsführung während des zurückliegenden Zeitraums aus.

# Haftung im Verein

## Haftung des Vereins für Organe, § 31 BGB:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

# Haftung nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit

## § 31a BGB: Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern:

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden *nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.* (...)

(2) ...

# Definitionen Vorsatz / Fahrlässigkeit

- **Vorsatz:** „Mit Wissen und Wollen“
- **Grobe Fahrlässigkeit:** „Wenn sein Verhalten die zu erwartende Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und schon das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.“

# Verkehrssicherungspflichten

- derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, ist grundsätzlich verpflichtet, die *notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen* zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.
- Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst danach diejenigen Maßnahmen, die ein *umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch* für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren.
- Voraussetzung ist, dass sich *vorausschauend* die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können.

# Vereinseigener Internetauftritt

## Verein ist sog. Diensteanbieter:

- Impressum und Datenschutzerklärung müssen durch einen Link über eine typische, aussagekräftige Schaltfläche aufrufbar sein.
- Texte, Bilder, Grafiken und sonstige Dateien können ganz oder teilweise dem **Urheberrecht Dritter** unterliegen.

# Inhalt eines Impressums

- ***Herausgeber:*** Name, (Post-) Anschrift des Vereins
- ***Verantwortlichkeit*** für den Inhalt
- **Nutzungsbedingungen (Urheberrechte)**
- ***Haftungsausschluss***
- **Links (keine Verantwortung )**

# Inhalt einer Datenschutzerklärung

- **Protokollierung** von Daten beim Surfen
- **Cookies** (Speicherung kleiner Dateien)
- Aktive Komponenten (z.B. Verwendung Javascript)
- Auswertung des Nutzerverhaltens (**Webtracking-Systeme**)
- Erhebung weiterer Daten
- Elektronische Post (E-Mail)
- **Ansprechpartner** und weitere Informationen
- Ggf. Erläuterungen zur Datenschutzerklärung

# Steuerliche Erleichterungen

## § 3 Nr. 26 EStG:

Der Betrag für die *Übungsleiterpauschale* wurde auf 2.400 € jährlich angehoben.

## § 3 Nr. 26a EStG:

Der Betrag der sog. *Ehrenamtspauschale* wurde auf 720 € erhöht.

# Gemeinnützigkeit eines Vereins

## Vorteile der Gemeinnützigkeit:

- *Der Verein kann Spenden erhalten, die der Spender steuerlich geltend machen kann*
- *Zuschüsse aus öffentlicher Hand sind möglich*
- *Besteuerungsgrenze gilt beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb*
- *Teilweise ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer (7 % MwSt.)*

# Gemeinnützigkeit eines Vereins

## Nachteile der Gemeinnützigkeit:

- *Mittel sind zeitnah zu verwenden*
- *Mittelverwendung ist auf bestimmte Zwecke beschränkt*
- *Bindung des Vereins an strenge Vorschriften*
- *Höherer Verwaltungsaufwand*

# Formen von Spenden

= freiwillig und unentgeltlich

- **Geldspende:** Zuwendungsbestätigung
- **Sachspende:** Höhe bestimmt sich nach Einkaufspreis bei neuen Sachen, bei gebrauchten Sachen sog. gemeiner Wert
- **Leistungsspende:** jemand erbringt unentgeltlich eine Leistung für den Verein; keine Zuwendungsbestätigung



# **Noch Fragen oder Anmerkungen?**

## **Diskussion und Erfahrungsaustausch**

Probleme im Vereinsleben – Ehrenamt stärken

